

Merkblatt zum Orgelwesen in der Diözese Würzburg

Die Fachstelle Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat Würzburg unterstützt und berät die Gemeinden in allen Bereichen des Orgelwesens. Der Diözesanmusikdirektor sowie die Orgelsachverständigen sind Ansprechpartner für den gesamten Ablauf der jeweiligen Maßnahme. Im Folgenden ist der Weg einer Orgelmaßnahme skizziert:

Eine Kirchenstiftung initiiert in der Regel eine Orgelbaumaßnahme in Abstimmung mit dem zuständigen Orgelsachverständigen (OSV) mittels Erstellung eines Baumaßnahmenantrags gem. BauGenO auf Planungsgenehmigung/ Baugenehmigung (Formular ist zu finden im MIT, Gruppe „Bauwesen“). Der Antrag ist mit KV-Beschluss an die Fachstelle Kirchenmusik (kirchenmusik@bistum-wuerzburg.de) einzureichen. Dort erfolgt eine Abstimmung mit weiteren beteiligten Abteilungen (z.B. Referat Liegenschaften und/oder Referat Bau). Erfolgt eine Orgelmaßnahme im Zusammenhang mit einer Kircheninnenrenovierung, so informiert das Referat Liegenschaften/ Referat Bau automatisch die Fachstelle Kirchenmusik.

Vorgehensweise im Einzelnen

1. Ortseinsicht OSV mit Kirchenverwaltung (KV), Feststellung der erforderlichen Arbeiten (z.B. Reparatur, Wartung... oder genehmigungspflichtige Maßnahme)
2. Eine Baumaßnahme, deren Kostenobergrenze von 100.000 € nicht übersteigt, bearbeitet die Fachstelle Kirchenmusik intern. Ob zunächst ein Baumaßnahmenantrag auf Planungsgenehmigung erforderlich ist, wird zwischen der KV und dem OSV abgestimmt. Falls nein: Weiter mit Punkt 4.
3. Für Maßnahmen, die voraussichtlich den Kostenrahmen von 100.000 € überschreiten, ist eine Entscheidung durch die Diözesanbaukommission erforderlich. In diesem Fall ist zunächst ein Baumaßnahmenantrag auf Planungsgenehmigung erforderlich, der zusammen mit einem KV-Beschluss in der Fachstelle Kirchenmusik zur Stellungnahme und anschließenden Weiterleitung an das Referat Liegenschaften einzureichen ist. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine Entscheidung, ob eine Planungsgenehmigung erteilt wird.
4. Der OSV fasst (nach erfolgter Freigabe, vgl. Punkt 3) ein Gutachten oder eine Aktennotiz (Foto, Hinweis zum Erbauer, Entstehungszeit, kurzgeschichtlicher Überblick, Disposition, Aufnahme und Anordnung des Pfeifenwerks, Aufbau des Instruments, Maßnahmenkatalog).
5. Erstellung einer verbindlichen Ausschreibung durch den OSV. Einholung von i.d.R. drei Kostangeboten, der OSV ist bei den Ortsterminen der Orgelbauunternehmen nach Möglichkeit dabei.
6. Für zusätzlich notwendige Maßnahmen im Rahmen der Voruntersuchungen (z.B. Statik, Bauphysik u.a.) wird ggf. parallel das Referat Bau um Unterstützung angefragt.
7. OSV erstellt eine Synopse zu den vorliegenden Angeboten, anschließend erfolgt Vorstellung in KV-Sitzung, OSV gibt zur Aufstellung des Finanzierungsplanes Hinweise auf Zuschussmöglichkeiten.
8. KV beantragt mit Beschluss die Umsetzung der Baumaßnahme mittels „Baumaßnahmenantrag auf kirchliche Baugenehmigung“ an die Fachstelle Kirchenmusik (in der Rubrik „Art des Antrags“ auswählen, s.o.)
 - mit Gutachten/ Aktennotiz OSV
 - mit KV-Beschluss und Finanzierungsplan
 - mit aktuellem Kostangebot Auftragnehmer
 - mit Orgelbauvertrag 3-fach
 - und Stellungnahme OSV (Hinweis auf historisch-musik. Bedeutung der Orgel, ggf. Notmaßnahme)

Diese Unterlagen bitte alle **in Papierform** in der Fachstelle Kirchenmusik, Kilianeum, Ottostraße 1, 97070 Würzburg einreichen, gerne auch über den OSV.

9. Fachstelle Kirchenmusik prüft die Maßnahme, gibt nach Bedarf Handlungsempfehlungen ab und bringt bei Maßnahmen unter 100.000 € die stiftungsaufsichtliche Genehmigung auf den Weg. Bei Baumaßnahmen über 100.000 € werden die Unterlagen an die Diözesanbaukommission weitergeleitet.
10. Durchführung der Maßnahme unter Begleitung des OSV
11. Verursachen unvorhergesehene Zusatzarbeiten Mehrkosten, sind diese zu begründen und bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.
12. Nach Fertigstellung erfolgt eine förmliche Abnahme durch den OSV, dieser erstellt ein Abnahmeprotokoll, ggf. mit Mängelfeststellung.
13. Erstellung Verwendungsnachweis durch KV: Abnahmeprotokoll des OSV, Schlussrechnung des Orgelbauers, Mitteilung einer Bankverbindung. Einreichung der Unterlagen an die Fachstelle Kirchenmusik.
14. Abschluss der Maßnahme/ Auszahlung Zuschuss.